

Bekanntmachung der  
Satzung  
über die Grenzen für einen Teil des im Zusammenhang  
bebauten Ortsteiles in Rätzlingen

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rätzlingen am 11.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen für einen Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Ortslage Rätzlingen sind in der als Anlage beigefügten topographischen Karte (1 : 5000) durch Umrandung festgelegt.

§ 2

Die topographische Karte 1 : 5000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde *Rätzlingen* geltend gemacht worden ist. Mängel in der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde *Rätzlingen* geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Rätzlingen, den 5. Januar 1998



*[Handwritten Signature]*  
Gemeinde Rätzlingen  
(Wittig) - Gemeindegeldirektor

